

durch andere Tinte von ihnen abheben, wirklich mit Deusedits Exzerpiertätigkeit zusammenhängen. Sicher irrig aber ist es, die Randnotizen selbst mit Deusedit in Verbindung zu bringen, denn die charakteristische Hand, welche sie schrieb, ist erweislich erst nach Entstehung der Abschrift Tx, also erst im 12. Jh., im Register tätig gewesen. Gegen die Vermutung von Peitz spricht entschieden auch folgende Beobachtung: unter den Textkorrekturen dieser Hand findet sich in VIII, 21 eine, die bereits seit Jaffé¹ Beachtung gefunden hat. Zu der Stelle: 'Alius item Romanus pontifex regem Francorum . . . a regno deposuit', hat sie hinzugesetzt: 'Zacharias videlicet'. Deusedit dagegen setzt, wo er diese Gregorstelle in seiner Sammlung bringt², hinzu: 'Stephanus scilicet'³; er ist also nicht identisch mit dem Verfasser jenes anderen Zusatzes und damit der Randnotizen, und der Zusatz 'Zacharias videlicet' war auch noch nicht vorhanden, als Deusedit das Register benutzte. Diese Identifizierung ist also abzulehnen; aber es ist mir nicht zweifelhaft, dass ein Kenner des einschlägigen paläographischen Materials diese charakteristische zittrige Hand mit Sicherheit wird bestimmen können, wenn ich mich in dieser Frage auch bescheiden muss.

Nur kurz ist ferner noch zu erwähnen, was in späterer Zeit in das Register eingetragen ist. Am Rande finden sich noch eine Reihe weiterer Notizen, ganz in der Art der obigen aus dem 12. Jh. Der Schriftcharakter und der Umstand, dass sie ein besonderes Interesse für Frankreich verraten⁴, sprechen dafür, sie in die Zeit Urbans V. und Gregors XI. zu setzen, als man auch die päpstlichen Register der späteren Zeit kommentierte und z. T. abschrieb. Im sogen. 9. Buch hat wohl dieselbe Hand zwei Briefe, die sich bereits im 8. Buch finden, als Duplikate angemerkt⁵; wahrscheinlich rührt von ihr auch die Fortführung der nur bis II, 48 gediehenen alten Brief-

1) Bibl. rer. Germ. II, 458. 2) Lib. IV c. 134, ed. Wolf von Glanvell p. 490. 3) Ueber die weitere Geschichte dieser Gregorstelle bei den Schriftstellern vgl. Scheffer-Boichorst Ges. Schriften I, 225 f., Peitz l. c. S. 131 N. 2. 4) Z. B. f. 22' zu I, 35: 'Nota de Philipo rege Francorum', f. 51' zu II, 5: 'Contra regem Francorum' etc., f. 61 zu II, 18: 'Contra Philipum regem Francorum' und 'Minatur depositionem eius' u. s. w. 5) Hinter VIII, 34 (IX, 11) folgt nochmals VIII, 15 mit dem Randvermerk: 'Ista epistola est superius posita libro', hinter VIII, 44 (IX, 21) nochmals VIII, 16 mit dem Vermerk: 'Ista eadem epistola et sub eadem data de verbo ad verbum est superius inserta libro 8. ep. 16',